



Quartierverein
Wipkingen

STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Quartierverein Wipkingen“ besteht ein 1859 als „Gemeinnützige Gesellschaft Wipkingen“ gegründeter Verein mit Sitz in Zürich-Wipkingen, der konfessionell und parteipolitisch neutral ist und für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, sofern nachstehend nicht eine abweichende Regelung getroffen wird.

Art. 2 Zweck

Der Quartierverein Wipkingen bezweckt die Erhaltung und Förderung eines für Bewohner und Bewohnerinnen lebendigen, wohnlichen und zukunftsorientierten Stadtquartiers; er handelt in sozialer sowie ökologischer Verantwortung und fördert das kulturelle Leben im Quartier.

Art. 3 Zweckverfolgung

Er sucht den in Art. 2 umschriebenen Zweck unter anderem zu erreichen durch

- a) Vertretung dieser Interessen gegenüber Behörden und Privaten
- b) Unterstützung der Quartierbevölkerung und Organisationen in gleichgelagerten Interessen
- c) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

II Mitgliedschaft

Art. 4 Einzel- und Kollektivmitglieder

Mitglieder des Vereins sind

- a) Natürliche Personen als Einzelmitglieder
- b) Juristische Personen, Gesellschaften und andere Gemeinschaften als Kollektivmitglieder

Art. 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Quartierverein Wipkingen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind den übrigen Mitgliedern gleichgestellt mit der Ausnahme, dass sie keinen Jahresbeitrag zu entrichten haben.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Gesuch ist schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs und Auflösung der Gesellschaft oder Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann mit Ausnahme infolge Ausschluss wegen Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge innert 10 Tagen in schriftlicher Form Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss ohne Grundangabe bestätigen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Organisation und Verwaltung

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen. Verlangt ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung, so hat diese innert 60 Tagen stattzufinden.

In jedem Fall sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Veröffentlichung im Publikationsorgan des Quartiervereins.

Art. 10 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Kontrollstelle und Genehmigung ihres Berichtes
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
- h) Behandlung von Rekursen (Art. 7 Abs. 3)
- i) Änderung oder Ergänzung der Statuten (Art. 17)
- k) Auflösung des Vereins (Art. 18)

Art. 11 Abstimmung und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 17 und 18 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Einzel- wie Kollektivmitglieder haben je eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin durch Stichentscheid. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 12 Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit dazu nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und bis zu vierzehn weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, welche von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Art. 13 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden können neben natürlichen Personen auch Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristische Personen.

IV. Finanzen

Art. 14 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und Beiträgen, Erträgen aus Vereinsaktivitäten sowie Vermögenszinsen.

Art. 15 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten die Verwaltungskosten sowie die besonderen Ausgaben gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Statutenänderung

Beantragte Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

In diesem Falle fällt das Vermögen der Stadt Zürich zu mit der Auflage, dieses zweckgerichtet im Sinne von Art. 2 der Statuten zu verwenden. Die Akten wie Protokolle etc. sind im Stadtarchiv zu verwahren.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. April 2012 angenommen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Quartiervereins Wipkingen vom 6. Mai 1994.

Zürich, 13. April 2012

Quartierverein Wipkingen

Der Präsident:

Beni Weder

Die Aktuarin:

Ursula Wild